

Eingangsnummer: Nr.: 1055	Details
eingereicht am: 10.12.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme N/MR3 [REDACTED]:

Die Stellungnahme Management des öffentlichen Raumes Stadtgrün erfolgt als zuständige Stelle für den angrenzenden Baumbestand und öffentlichem Grün.

Seitens des Fachbereichs bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des Verzichtes auf den Arbeitskreis 1.

Es wird darum gebeten folgende Hinweise und Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Einbeziehung N/MR 3 [REDACTED] im Durchführungsvertrag; hier insbesondere in Bezug auf die Regelung zu den Bedarfen an öffentlichen Spielflächen und dem erforderlichen monetären Anteils der durch den Vorhabensträger zu leisten ist.
- Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der Straßenbaumbestand Überseering und Mexikoring vollständig zu erhalten ist; dies ist insbesondere beim Verbau zu bedenken, der auf Privatgrund zu realisieren ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1061	Details	
eingereicht am: 18.12.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W21 nimmt wie folgt Stellung:

Dem Verzicht auf den Arbeitskreis I kann die BUKEA/W21 nur zustimmen, wenn die u. g. Maßgaben Berücksichtigung finden. Gerne können wir uns hierzu im kleinen Kreis abstimmen.

Entsprechend des AK I Abwägungspapiereres soll Folgendes gelten:

„Der vorliegende Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Vorhabenbezogene Bebauungspläne schaffen maßgeschneidertes Planrecht für ein konkretes Vorhaben. Nennenswerte Abweichungen sind nicht möglich.“

Dem zufolge ist eine Abbildung und Sicherung der geplanten Entwässerung im Rahmen der Verordnung zum Bebauungsplan bei hinreichend konkreter Planung erforderlich.

Grundlegend ist entsprechend des Entwässerungsgutachtens eine vollumfängliche Nutzung nahezu aller Dachflächen (inkl. Innenhofflächen) als Retentionsraum vorgesehen. Ein Teil der kleineren Dachflächen sind hierbei ausgenommen, dies ist mit der BUKEA abgestimmt.

Die umfangreiche Rückhaltung von Niederschlagswasser in den Retentionsschichten ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet.

Durch diese Planung wurde nachgewiesen, dass ausreichend Regenrückhalteräume, im Sinne der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA), im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen.

Eine Alternative zur oberirdischen Rückhaltung (z.B. unterirdisch) wurde im Entwässerungsgutachten nicht betrachtet. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes (GRZ 1,0) wäre eine alternative Rückhaltung von Niederschlagswasser bei späteren Änderungen im Baugenehmigungsverfahren nur unterirdisch möglich. Dieses ist aus RISA-Sicht nicht zielführend und ggf. auch technisch nicht umsetzbar.

Eine Regelung von Retentionsgrün- und Retentionsdächern allein im Durchführungsvertrag ist aus Sicht der BUKEA/W21 nicht zielführend, da dieser Vertrag keine öffentlich-rechtliche Vorschrift dargestellt, die im Baugenehmigungsverfahren von beteiligten Stellen (z.B. BUKEA) durchgesetzt werden kann.

Dies kann zu erheblichen Verzögerungen und Mehrarbeit führen, sowohl bei der Bauprüfabteilung, der Stadt- und Landschaftsplanung und der BUKEA. Gleiches gilt für ggf. später auftretende Abwassermisstände. Diese müssen ggf. von Seiten der Stadt- und Landschaftsplanung gegenüber

den Vertragspartner: innen des Durchführungsvertrages durchgesetzt werden.

Das Entwässerungsgutachten wurde in der Verordnung zum Bebauungsplan jedoch bzgl. der Verortung der Rückhalteräume nicht ausreichend berücksichtigt.

Ich bitte Sie deshalb erneut die konkrete Entwässerungsplanung gemäß des vorliegenden Entwässerungsgutachtens in maßgeschneidertes Planrecht aufzunehmen.

Wir bitten um die Anpassung des § 2 Nr. 19 der Verordnung wie folgt:

„Im Kerngebiet sind alle unterbauten Flächen im Innenhof sowie die Dachflächen der Gebäude zum Rückhalt von Niederschlagswasser als Retentionsdächer auszubilden“

Zur Verankerung der verbindlichen Regenwassernutzung im städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung:

„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung bzw. -bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung (Anlage XX) sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.“

Wir bitten um die Zusendung des Entwurfes des Durchführungsvertrages zur Abstimmung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Eingangsnummer: Nr.: 1057	Details
eingereicht am: 30.12.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: Nr. 12

Stellungnahme

§ 2 Nr. 12:

LP 2 [REDACTED] empfiehlt die Abgrenzung der Festsetzung des Innenraumpegels für Gästezimmer in Beherbergungsbetrieben an die Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes anzupassen. In der derzeitigen Variante ist die Abgrenzung an die Überschreitung im Tagzeitraum orientiert. Die Festsetzung könnte daher lauten:

In dem mit „(F)“ bezeichneten Bereich des Kerngebietes sind gewerbliche Aufenthaltsräume – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit eine Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 40 dB(A) in Aufenthaltsräumen tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei geschlossenen Außenwandteilen sicherzustellen. Zudem ist in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich des Kerngebietes durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung, wie zum Beispiel Gästezimmer eines Beherbergungsbetriebes, besteht.“

Dies entspräche dann der Abgrenzung der Innenraumpegelfestsetzung für Schlafräume in Wohnungen.

Originalstellungnahmen | Winterhude75 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1058	Details	
eingereicht am: 30.12.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	5.8.2. Besonnung / Verschattung

Stellungnahme

LP 2  empfiehlt zur besseren Nachvollziehbarkeit die Empfehlungsstufen der DIN EN 17037 einmal konkret aufzuführen. Für die Stufe gering muss demnach ein Raum einer Wohnung zum Stichtag für mindestens 1,5 h besonnt sein.

Eingangsnummer: Nr.: 1059	Details
eingereicht am: 30.12.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: Nr. 13

Stellungnahme

Es wird empfohlen das Wort mindestens zu streichen oder durch die Formulierung bis zu bzw. maximal zu ersetzen. In der jetzigen Form würde die Pflicht des HmbKliSchG (30% der Bruttodachfläche) weiterhin gelten, da die Festsetzung dieser nicht eindeutig widerspricht.

Eingangsnummer: Nr.: 1064	Details	
eingereicht am: 30.12.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	3.3.1. Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Stellungnahme

LP21 empfiehlt die Gründachstrategie (Senats-Drs. 2020/11432) und die Strategie Grüne Fassaden (Senats-Drs. 22/14976), die beide auch in der LS benannt werden, einzubringen und der Bezug zu den geplanten Dachbegründungen und der Vertikal-Begrünung herzustellen.

Eingangsnummer: Nr.: 1067	Details	
eingereicht am: 30.12.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	5.11.3. Naturschutzfachliche Begrünungsmaßnahmen

Stellungnahme

LP 2 ■ empfiehlt § 2 Nummer 14 und Nummer 15 der Verordnung mit der Begründung abzugleichen, hier gibt es jeweils redaktionelle Unstimmigkeiten (,/ . Davon und 16 Solitärsträucher/ Großsträucher; Zweiter Satz von Nr. 15: jeweils/ ohne jeweils).